2902. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 22. Oktober 1917 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat am 4. Juli 1917 festgesetzte Vorlage über die Abänderung der Baulinien der Sempacherstraße zwischen Witikoner- und projektierter Hirslanderstraße zur Genehmigung vor.

B. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatte Nr. 79 und 80 vom 2. und 5. Oktober 1917, sowie im Tagblatte der Stadt Zürich.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Oktober 1917 sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien der Sempacherstraße wurden vom Regierungsrat am 27. August 1896 genehmigt mit Abständen von 22 m auf der Strecke von der Forchstraße bis zur Abzweigung der projektierten Hirslanderstraße, von hier bis zur Abzweigung einer nach der Hegibachstraße führenden Quartierstraße mit 30 m und auf der Reststrecke wieder mit 22 m. Obschon die dannzumal herrschende Ansicht, es werde die Sempacherstraße als Fortsetzung der Hammerstraße das Glied einer wichtigen Verkehrsstraße bilden, auch heute noch als zutreffend befunden wird, erscheint doch, wie der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 9. Mai 1917 zu entnehmen ist, ein Baulinienabstand von 22 m als für absehbare Zeit hinreichend bemessen zu sein, sodaß auch für das Mittelstück der Baulinienabstand von 30 m auf 22 m verringert werden darf. Das Querprofil ist damit für die ganze Straße ein einheitliches geworden, nämlich 8,5 m Fahrbahnbreite, je 3 m breite beidseitige Trottoire, ein talseitiger Vorgarten von 3 m Breite und ein bergseitiger von 4,5 m. Gegen die Abänderung der Baulinien bei der Einmündung in die Witikonerstraße im Sinne der Abdrehung der östlichen Baulinie der Sempacherstraße senkrecht zur Witikonerstraße ist ebenfalls nichts einzuwenden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der Bausektion I des Stadtrates Zürich

über Abänderung der Baulinien der Sempacherstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares des genehmigten Planes und an die Baudirektion.